09.05.2025

Steuersystem in Bulgarien

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen liegt in jenen Staaten, die in der Spalte „Immobilienklausel“ mit „ja“ gekennzeichnet sind, das Besteuerungsrecht generell nicht beim Ansässigkeitsstaat des Veräußerers, sondern bei jenem Staat, in dem die Immobilie liegt. Was die Quellensteuersätze betrifft, so ist eine mögliche Ermäßigung zu berücksichtigen, wenn EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren) anwendbar sind.

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	01.07.1999	nein	5/15	10	10
Algerien	11.04.2005	nein	10	0/10	10
Armenien	01.12.1995	nein	5/10	10	10
Aserbaidschan	01.01.2009	ja	8	0/7	5/10
Ägypten	11.05.2004	nein	10	12,5	12,5
Bahrain	06.10.2010	nein	5	5	5
Belgien	30.12.1988/1993	nein	10	0/10	5
China	02.04.1990/2003	ja	10	10	7/10
Dänemark	27.03.1989	nein	5/15	0	0
Deutschland	21.12.2010	nein	5/15	5	5
Estland	01.01.2009	ja	0/5	0/5	5
Finnland	21.04.1986	ja	10	0	0/5
Frankreich	01.06.1988	nein	5/15	0	5
Georgien	01.07.1999	nein	10	0/10	10
Griechenland	27.06.2001	nein	10	10	10
Großbritannien	15.12.2015	ja	0/5/15	0/5	5
Indien	23.06.1995	ja	15	0/15	15/20
Indonesien	25.05.1992/1993	nein	15	0/10	10
Iran	29.06.2006	ja	7,5	0/5	5
Irland	05.01.2001	ja	5/10	0/5	10
Israel	31.12.2002	ja	10/7,5-12,5	0/5/10	7,5-12,5
Italien	10.06.1991	nein	10	0	5
Japan	08.08.1991	nein	10/15	0/10	10
Jordanien	19.12.2008	ja	10	0/10	10
Kanada	25.10.2001	nein	10/15	0/10	0/10
Kasachstan	24.07.1998	ja	10	0/10	10
Katar	23.12.2010	nein	0	3	5
Kroatien	30.07.1998	nein	5	5	0
Kuwait	23.02.2004	nein	0/5	0/5	10
Lettland	18.08.2004	nein	5/10	0/5	5/7
Libanon	10.11.2001	nein	5	0/7	5
Litauen	27.12.2006	ja	0/10	0/10	10
Luxemburg	15.03.1994	nein	5/15	0/10	0/5
Malta	01.01.1988	nein	0-30	0	10
Marokko	06.12.1999	ja	7/10	10	10
Mazedonien	24.09.1999	nein	5/15	0/10	10
Moldawien	24.03.1999	ja	5/15	0/10	10
Mongolei	17.02.2003	nein	10	0/10	10
Montenegro	10.01.2000	nein	5/15	10	10
Niederlande	31.07.2021	ja	5/15	5	5
Nordkorea	07.01.2000	nein	10	0/10	10
Norwegen	30.07.2015	nein	5/15	0/5	5

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Österreich	03.02.2011	nein	0/5	0/5	0/5
Pakistan	20.02.2020	nein	12,5	10	10/12,5
Polen	10.05.1995	nein	10	0/10	5
Portugal	18.07.1996	nein	10/15	0/10	10
Rumänien	29.03.2016	ja	5	5	5
Russland	08.12.1995	nein	15	0/15	15
Saudi-Arabien	01.10.2018	nein	5	5	5/10
Schweden	28.12.1988	nein	10	0	5
Schweiz	18.10.2013	nein	0/10	0/5	5
Serbien	10.01.2000	nein	5/15	10	10
Simbabwe	29.01.1990	ja	10/20	0/10	10
Singapur	26.12.1997	nein	0/5	0/5	5
Slowakei	02.05.2001	nein	10	0/10	10
Slowenien	04.05.2004	ja	5/10	0/5	5/10
Spanien	04.01.1991	nein	5/15	0	0
Südafrika	27.10.2004	ja	5/15	0/5	5/10
Südkorea	22.06.1995	nein	5/10	0/10	5
Syrien	04.10.2001	nein	10	0/10	18
Thailand	13.02.2001	nein	10	0/10/15	5/15
Tschechische Republik	02.07.1999	nein	10	0/10	10
Türkei	17.09.1997	nein	10/15	0/10	10
Ukraine	03.10.1997	ja	5/15	0/10	10
Ungarn	07.09.1995	nein	10	0/10	10
USA	15.12.2008	ja	0/5/10	0/5/10	5
Usbekistan	21.10.2004	ja	10	0/10	10
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2009	nein	5	2	5
Vietnam	04.10.1996	ja	15	0/10	15
Weißrussland	17.02.1998	nein	10	10	10
Zypern	03.01.2001	nein	5/10	0/7	10

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	*Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit*	*Mindestkapital*	*Einpersonengesellschaft*
GmbH	Дружество с ограничена отговорност (ООД)	ja / ja	BGN 2 (ca. EUR 1), mindestens BGN 1 je Gesell- schafter	ja
AG / SE	Акционерно дружество (АД) / Европейско дружество	ja / ja	BGN 50.000 (ca. EUR 25.500) mindestens BGN 1 je Aktionär	ja
Gen. mbH	Кооперация	ja / ja	nein	Mindestens sieben Mitglieder
OG	Събирателно Дружество (СД)	ja / ja	nein	nein
KG	Командитно Дружество (КД)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Клон	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	Място на стопанска дейност	nein / nein	nein	–

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	*Schriftlichkeit / Notariatsakt*	*Transparenz*	*Registrierung bei Finanzbehörden*	*Abschlussprüfung Wenn mindestens zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden: Erträge über BGN 4 Mio, Gesamtvermögen mehr als BGN 2 Mio, mehr als 50 Dienstnehmer*
GmbH	Keine/ Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	• Mikrogesellschaften - nicht anwendbar • wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werden; mittelgroße und große Unternehmen, Unternehmen von öffentlichem Interesse, mittelgroße und große Konzerne oder Konzerne mit mindestens einem Unternehmen von öffentlichem Interesse – verpflichtend
AG / SE	Keine/ Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	Verpflichtend, ausgenommen sind Mikrounternehmen
Gen. mbH	Keine / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werde
OG	Keine/ Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werden Mikrounternehmen – nicht anwendbar
KG	Keine / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werden Mikrounternehmen – nicht anwendbar
eingetragene Zweigniederlassung	Keine / Rechtsgebühren	ja / ja	n/z	ja	im Zuge einer Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	Keine/ Rechtsgebühren	n/z	n/z	ja	im Zuge einer Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs: EUR 1 = BGN 1,9558 (gerundet)

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft
Darlehen können der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft bereitgestellt werden, und umgekehrt. Es bestehen keinerlei gesetzliche Einschränkungen.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)
Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf
Mit 10 % Quellensteuer auf Zinsen abzugsfähig, wenn die Finanzierung von einer ausländischen Person bereit gestellt wird, es sei denn, das DBA sieht etwas anderes vor; voll abzugsfähig, wenn Finanzierung von inländischer Person bereit gestellt wird.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten
keine besonderen Regelungen

EU-Zinsschranke

Ein Zinsüberschuss (Überschuss der steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen über die steuerpflichtigen Zinserträge eines Geschäftsjahres) ist nur in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig. Es gilt ein Freibetrag von EUR 3 Mio.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern (Squeeze out)
Anteile können zwangsversteigert werden, wenn Anteilseigner die handelsrechtlichen Vorschriften nicht einhalten. Für die Zwangsversteigerung ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Veräußerungsgewinne – Kapital- und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)
Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von in EWR-Ländern börsennotierten Unternehmen durch juristische Personen sind nicht steuerpflichtig. Gewinne aus dem Verkauf von nicht börsennotierten Aktien sind steuerpflichtig.

Anteilsverkauf (GmbH)
Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an GmbHs sind steuerpflichtig.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft
Wie Kapitalgesellschaften

Internationale Schachtelbegünstigung
Per 1. Jänner 2007 unterliegen Fusionen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen und der Tausch von Anteilen zwischen bulgarischen Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht der Körperschaftsteuer. Ausgenommen davon sind Verlustvorträge und nicht abzugsfähigen Zinsen aus einer Berichtigung der Unterkapitalisierung.

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition
Der Verkauf von Unternehmen ist möglich.
Die Unternehmensteile sind Sachvermögen und immaterielles Vermögen, Verbindlichkeiten und Mitarbeiter. Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Bewertung
Bewertung des Vermögens zum Marktwert und gegebenenfalls Ausweisung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Firmenwert
Steuerlich nicht abzugsfähig.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen
Fusionen durch Übernahme, Verschmelzung oder Gründung einer neuen Gesellschaft, Spaltungen

Bewertung
Bei Verschmelzung zur Aufnahme ist eine Bewer- tung der Sachanlagen anhand des Verkehrs- wertes erforderlich. Generell ist ein qualifizierter, unabhängiger Sachverständiger für die Bewertung der Sachanlagen zu bestellen.

Unternehmensrechtliche Bewertung
Die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert wird als Firmenwert verbucht.

Firmenwertabschreibung
Steuerlich nicht abzugsfähig.

Steuerfolgen
Die Neubewertung der Vermögensgegenstände ist steuerlich unwirksam, kann jedoch im Jahr der Veräußerung steuerlich abgesetzt werden.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen
im Allgemeinen ist die Einbringung von Vermögenswerten erlaubt (Dienstleistungen können nicht eingebracht werden)

Steuerliche Behandlung
Sacheinlagen als Teil des eingetragenen Kapitals der Gesellschaft sind zulässig, vorbehaltlich der folgenden Regelungen:
1. Der Wert der eingebrachten Vermögensgegen- stände muss von gerichtlich bestellten Sachverständigen bewertet werden.
2. Der Wert dieser Vermögensgegenstände, die Bewertungsmethode und die Anzahl der dafür ausgegebenen Anteile sind im Gesellschafts-vertrag zu nennen, nachdem der Wert von den Sachverständigen ermittelt wurde.
3. Die Bewertungsmethoden variieren in Abhängig- keit von der Art der Vermögensgegenstände und vom Umfang der Bewertung. Die übliche Basis ist der Verkehrswert, die interne Zinsfuß- Methode ist eine weitere Option (basierend auf zukünftigen Erträgen, z.B. bei Immobilien).

Firmenwertabschreibung
Steuerlich nicht abzugsfähig.

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Standardsatz: 20 %
Ermäßigter Satz: 9 %
Unterbringung in Hotels, Herbergen, in Beherbergungsstätten oder Chalets; Bücher; Babynahrung und Hygienematerial;
Nullsteuersatz: Export von Waren
Lieferung von Waren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
Internationale Transportdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen
Lieferungen von Gold (ausgenommen Gold als Kapitalanlage) an die Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten
Bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit internationalem Handel sowie bestimmte Lieferungen im Rahmen von internationalen Abkommen
Verkauf von zollfreien Waren in Duty-Free-Shops, wenn der Verkauf eine Ausfuhr im Sinne des Zollrechts darstellt

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch), sofern keine Ausnahmen bestehen

Ort der Lieferung
Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht über den Gegenstand befindet (ruhende Lieferung)
im Falle der Versendung/Beförderung durch Abnehmer oder Lieferer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)
Einfuhr aus Drittländern: falls der Lieferer im Einfuhrland umsatzsteuerpflichtig ist
Lieferung per Schiff, Flugzeug oder Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort
Sonderbestimmungen für Ketten- und Dreiecksgeschäfte

Sonstige Leistungen

Dienstleistungen und private Nutzung / Erbringung von Dienstleistungen ohne Gegenleistung (Selbstversorgung) sind steuerpflichtig, sofern keine Ausnahmen bestehen

Ort bei sonstigen Leistungen
Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer

(„Business to Business“, „B2B“) oder

- an Nichtunternehmer

(„Business to Customer“, „B2C“)
erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und
- nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter- richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leis- tungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammen- hängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (keine Umkehr der Steuerschuld bei Eintritten usw.)	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
Katalogleistung an Drittlandskunden		Empfängerort
Katalogleistung an Kunden in EU		Ort des Leistungserbringers (Grundregel)
Telekommunikations- dienstleistungen, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort [3)] ab 1. Jänner 2019: Ort des Leistungserbringers, wenn die Gesamteinkünfte EUR 10.000 nicht übersteigen [4)]

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Derzeit können Steuerpflichtige aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat – die elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekom-, Radio- und TV-Dienste an Verbraucher innerhalb der EU liefern – unter bestimmten Bedingungen Vereinfachungen innerhalb des MOSS-Systems

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

nutzen.Der Steuerpflichtige wird somit nur in jenem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert, wo sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und/oder die Betriebsstätte befindet.
Ab 1. Juli 2021 ist eine Registrierung im Bestimmungsland für die folgenden Dienstleistungen nicht mehr erforderlich, weil die Umsätze in einem Mitgliedstaat der EU über das One-Stop-Shop-(OSS-)System gemeldet werden können und die Umsatzsteuer zentralisiert abgeführt werden kann:
- B2C-Dienstleistungen
- Lieferungen an Verbraucher: Umsatzgrenze wird abgeschafft (Ausnahme für Kleinstunternehmen).
- Einfuhr: Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert < EUR 22 wird abgeschafft; Import One-Stop-Shop (IOSS) gilt für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert < EUR 150 für Verbraucher
- Plattformen: Bestimmte Plattformen werden so behandelt, als ob sie die Güter selbst liefern würden (fiktive Lieferung): Plattform kann ein Steuerschuldner werden

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Generell für alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Arbeitsleistungen; Ausnahmen: Einreisetickets und Mautgebühren

Voraussetzungen
Leistender Unternehmer ist Ausländer (weder Wohn- oder Geschäftssitz noch Betriebsstätte in Bulgarien) und an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt.
Kunde ist ein Unternehmer
(auch mit nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten) oder steuerbefreiter Rechtsträger mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Folgen
Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld auf den Kunden, UID beider Parteien
Die Umsatzsteuer schuldet der Empfänger.
Übergang der Steuerschuld auf den Kunden/Leistungsempfänger

Die Umsatzsteuer schuldet der Empfänger.

Sonderregelungen
Gelten für betrugsanfällige Geschäfte (Verkauf von Schrott, Verkauf von Industriepflanzen, usw.)

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhren
- innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- Umsatzerlöse im See- und Luftverkehr
- Lohnveredelung von Gütern zur Ausfuhr
- Grenzüberschreitende Beförderung von Gütern
- Grenzüberschreitende Beförderung von Passagieren im See- und Luftverkehr
- Vermittlung der oben angeführten Dienstleistungen
- Vermietung an Diplomaten

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Bankwesen, Versicherungsdienstleistungen
- Bestimmte Finanzdienstleistungen
- Ausbildungs- und Schulungsdienstleistungen
- Wetten
- Gesundheitsdienstleistungen

- Bereitstellung von unbebauten Grundstücken, die nicht zur Bebauung vorgesehen sind

Vorsteuerabzug

Umsatzsteuer, die dem Unternehmen für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird
Generell kein Vorsteuerabzug für

- Ausgaben, die nicht für die Zwecke des Unternehmens angeschafft wurden (z.B. Ausgaben für die private Nutzung von Unternehmensvermögen)

Rückerstattung:
Wirksam innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung der Umsatzsteuererklärung, nach einem dreimonatigen Aufrechnungsverfahren, außer in Fällen einer eingeleiteten Steuerprüfung.

Vorsteuerberichtigung

Im Falle von Anlagegütern (bzw. Großreparaturen): Ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Umstände nachträglich, muss eine entsprechende positive oder negative Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.
Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur beträgt in der Regel 5 Jahre. Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur bei Grundstücken beträgt in der Regel 20 Jahre.

Immobilien

Vermietung
unterliegt generell der USt (Ausnahme für Nicht- unternehmer bei Vermietung zu Wohnzwecken)

Verkauf
Umsatzsteuerpflichtig: Neu errichtete Gebäude. Ausnahme gilt für alte Gebäude. Veräußerung von unbebauten Grundstücken befreit, Verkäufer kann für eine Steuer iHv 20 % optieren

Vorsteuerrückerstattung für Unternehmer innerhalb der EU

Der elektronische Antrag (über portal.nra.bg) muss vom bulgarischen Steuerpflichtigen bei seinem zuständigen bulgarischen Finanzamt bis spätestens 30. September des Folgejahres eingereicht werden. Für jeden Mitgliedstaat ist ein separater Antrag erforderlich.
Die Einreichung von Originalrechnungen ist nur erforderlich, wenn dies von den Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates verlangt wird.
Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt)

Ausländische Unternehmer

Unternehmen, die keinen Sitz bzw. keine Niederlassung in Bulgarien haben

Registrierung
Registrierungspflicht direkt oder über einen Fiskalvertreter, wenn steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen mit Leistungsort in Bulgarien getätigt werden, unabhängig von den für lokale Steuerpflichtige geltenden Schwellenwerten und für den Fall, dass für diese Leistungen das Reverse-Charge Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer
Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers bis spätestens 30. September des Folgejahres

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer
Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, ist die Erstattung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu beantragen Offizielles Formular, Originalrechnungen sind vorzulegen. Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt). Das Verfahren gilt für ausgewählte Drittländer.

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag, Auftrag (Werkvertrag), Gesellschafterbeschluss, Geschäftsführungsvertrag usw.

Sozialversicherung

Die in Bulgarien geltenden Bestimmungen zur Sozialver- sicherung sind auf die im Land ausgeübten Tätigkeiten anzuwenden. Die Regelungen der EU zur Koordination der Sozialversicherungssysteme sind zu beachten. Arbeitsvertrag oder Werkvertrag: Sozial- und Krankenversicherung.

Einkommensteuer

10 % Einheitlicher Steuersatz

Umsatzsteuer

Keine Umsatzsteuer auf Arbeitsvertrag und Geschäftsführungsvertrag

Beschäftigungsbewilligung

Für Geschäftsführer aus der EU ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Bei selbständiger Tätigkeit von EU-Bürgern ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Bei Aufenthaltsdauer von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres erforderlich, es sei denn der Geschäftsführer bleibt in einem anderen EU-Staat wohnhaft und kehrt regelmäßig dorthin zurück.

Haftung

Bei unredlichem Verhalten, z.B. in Bezug auf Arbeitgeber- und Körperschaftsteuern, bei verspäteter Insolvenzerklärung, bei Insolvenz generell im Hinblick auf alle nicht bezahlten öffentlichen Verbindlichkeiten.

Mindestvergütung

BGN 1.077 (EUR 551) monatlich.

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

KRANKENVERSICHERUNG

Versicherungspflicht

Gesetzliche Gesundheitsversicherung für alle Erwerbstätigen (Sach- und Geldleistungen)

Beitragssatz

8 % (40 % vom Arbeitnehmer zu entrichten). Die Beiträge sind von der Einkommensteuer absetzbar. Die Beitragshöchstgrenze beträgt 4130 BGN pro Monat (ab 01.01.2025)

Gesetzliche Grundlage

Gesundheitsversicherungsgesetz

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

gesetzliche Lohnfortzahlungs-, Unfall-, Pensions- und Invaliditätsversicherung für alle Erwerbstätigen
(Sach- und Geldleistungen)

Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Beitragssätze fix, Höchstbeitragsgrundlage für Pensions- und Invaliditätsversicherung: BGN 4.130 monatlich
Beiträge einkommensteuerlich absetzbar

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung
8%

Pensionsversicherung
14,8%

Selbständigenvorsorge
5%

Unfallversicherung

Höchstbeiträge
Beiträge begrenzt auf höchstens BGN 1.148 pro Monat

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung
8,00 %
(davon 3,20 % Arbeitnehmeranteil)

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Pensionsversicherung
19,3 %
(davon 8,38 % Arbeitnehmeranteil)

Höchstbeiträge
Beiträge begrenzt auf höchstens BGN 569 pro Monat und Beschäftigten.

sonstige
Pensionszusatzversicherung – 5,00 % (davon 2,20 % Arbeitnehmeranteil)

Mitarbeitervorsorge

Lohnnebenkosten
n. a.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßig
über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands, für steuerliche Zwecke beschränkt

außerplanmäßig
n. a.

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden
keine Abschreibung

Gebäude
bis zu 4 %

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden
Anschaffungskosten, die im Falle von Sacheinlagen durch Dokumente oder eine Bewertung nachgewiesen werden.

Sonderabschreibungen

n. a.

Zuschreibung

Maximal bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten

09.05.2025

Immobilienertragsteuer

Steuergegenstand
Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von betrieblichen und privaten Immobilien (unabhängig von der Haltedauer) durch natürliche Personen

Steuersatz
10%

Einhebung
Selbstbewertung in der jährlichen Einkommensteuererklärung

Befreiungen
Ausnahmen gelten für 1 Immobilie, die von Privatpersonen seit mehr als 3 Jahren gehalten wird, und 2 Immobilien, die von Privatpersonen seit mehr als 5 Jahren gehalten werden.

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand
Transaktionen betreffend die Eigentumsübertragung von Grundstücken in Bulgarien, oder von Nutzungsrechten an Grundstücken.
Betroffene Vermögensarten: Grundstücke, Gebäude, Anbauten, Baurechte, Bauten auf fremden Grundstücken; möglicherweise vermeidbar im Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen.

Bemessungsgrundlage
Grundstücke: deren Fläche
Gebäude und ihre Teile, in zwei Hauptkategorien:

- Haushalte: Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden
- Industriell und gewerblich genutzte Gebäude: Bemessung erfolgt auf Basis des Buchwerts gemäß Rechnungslegungsgesetz oder auf Basis der steuer- lichen Bewertung seitens der Steuerbehörden

(der höhere Betrag wird herangezogen)
Grund und Boden: Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden oder auf Basis des Buchwerts gemäß Rechnungslegungsgesetz
sonstige Bauten und ihre Teile: Buchwert

Steuersatz
Für Immobilien, zwischen 0,01 % und 3,00 %.

Immobiliensteuer

Grundsteuer

Steuergegenstand
Allgemeiner Steuersatz 0,1 bis 4,5 %
Immobilienbesitz in Bulgarien:

- Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
- Liegenschaften
- Betriebsvermögen, bestehend aus firmeneigenen Grundstücken

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Bemessungsgrundlage:

- Haushalte – Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden
- Industrielle und gewerbliche Gebäude – die Bewertung erfolgt entweder auf der Grundlage des Buchwerts, wie im Rechnungslegungsgesetz festgelegt, oder auf der Grundlage der steuerlichen Bewertung durch die Steuerbehörden (je nachdem, welcher Betrag höher ist)

Grundstücke: Bemessung basierend auf der steuerlichen Bewertung durch die Steuerbehörden oder auf dem Buchwert gemäß Rechnungslegungsgesetz
Andere Bauten und deren Teile: Buchwert

Immobilienfonds

Geregelt durch das Gesetz über spezielle Investmentgesellschaften

Eigentümer des Fondsvermögens
Erforderliches Mindestkapital; EUR 250.000.

Jährliche Bewertung
Kauf oder Verkauf von Immobilien nur im Anschluss an eine Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter.

Fremdfinanzierung
Maximal zulässig: bis zu 20 % des Wert der Aktiva

Risikostreuung

Steuerpflicht
Nicht körperschaftsteuerpflichtig

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

n. a.

indirekte

Begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB
Hypothekenzinsen bei Wohnstättenbeschaffung durch junge Familien. Seit 1. Jänner 2014 ist die Steuererleichterung für junge Familien gültig

Absetzbeträge
Familienbonus Plus:

n. a.

Kindermehrbetrag:

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

n. a.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

n. a.

Kinderabsetzbetrag:

Für 1 Kind – ca. 306 EUR pro Jahr; für 2 Kinder – 612 EUR pro Jahr; für 3 Kinder – 918 EUR pro Jahr

Unterhalts- absetzbetrag:

n. a.

Bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

n. a.

Freibeträge
Gewinnfreibetrag:

n. a.

Investitionsfreibetrag:

n. a.

Staatliche Förderungen

n. a.

ABGABENORDNUNG

Advance Ruling (Auskunftsbescheid)

ja, betreffend alle steuerlichen Sachverhalte der betroffenen Personen möglich (steuerliche Stellungnahme oder Leitlinien), nicht bindend

Verspätungsfolgen

Zinsen auf überfälligen Betrag derzeit bei 13,04 % pa. (Dezember 2024)

Folgen für Verspätung oder nicht Erfüllung der USt-Meldever- pflichtung

Säumniszuschläge von BGN 250 (ca. EUR 130) bis BGN

10.000 (ca. EUR 5.113)

Finanzstrafrecht

Finanzstrafgesetz / Strafgesetz

Strafe für fahrlässige Abgabenhinterziehung: Strafgebühren Strafe für vorsätzliche Abgabenhinterziehung:

Finanz- oder Gefängnisstrafe

09.05.2025

SONSTIGE STEUERN

Gewerbesteuer

Nein

Vermögensteuer

Nein

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschaftsteuer 0,4 % bis 6,6 %. Schenkungssteuer bis zu 6 %

Grunderwerbsteuer

Für Immobilien 0,1 % bis 3,0 %

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäftsgebühren
Nein

Gerichtsgebühren
Grundbucheinträge: 0,1 %.

Kapitalverkehrssteuer
Nein

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Körperschaftsteuererklärungen – zwischen 1. März und 30. Juni des Folgejahres. Einkommensteuererklärung – bis zum 30. April des Folgejahres. Umsatzsteuererklärung – bis zum 14. des Folgemonats.

Umsatzsteuer- voranmeldungen

n. a.

Zusammenfassende Meldung

Innerhalb der Frist zur Einreichung der Umsatzsteuererklärung

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

09.05.2025

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

10 % einheitlich; 15 % einheitlich für Einzelunternehmer; Zinsen aus Bankeinlagen sind steuerfrei.

Sondersteuersätze

siehe Einkommensteuergesetz

Steuerpflicht

unbeschränkt
auf weltweites Einkommen

(ausgenommen insoweit als durch DBA eingeschränkt)

ansässige natürliche Personen

- dauerhafter Aufenthalt in Bulgarien
- 183 Tage anwesend innerhalb von 12 Monaten
- Mittelpunkt der Lebensinteressen (geht dem dauerhaften Aufenthalt vor)

beschränkt
auf bestimmte Einkommensarten in Bulgarien: Personen, die nicht ansässig sind (siehe vorhin)

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus

1. Dienstverhältnis
2. wirtschaftlicher Tätigkeit als Einzelunternehmer
3. andere wirtschaftliche Tätigkeit
4. Miete oder andere Einkünfte aus Überlassung von Rechten
5. Übertragung von Rechten oder Eigentum
6. andere Einkünfte

Buchführung

Doppelte Buchführung gemäß den bulgarischen Rechnungslegungsvorschriften

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

Verlustausgleich

grundsätzlich möglich

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

Verluste eines Einzelunternehmers im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit können höchstens 5 Jahre vorgetragen werden

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

Werbungskosten

Aufwendungen, die zur Erwirtschaftung, Sicherung oder Erhaltung der Erträge des Unternehmens erforderlich sind

Pauschalierung

Möglich bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft und bestimmten Berufen.

Kfz

Abschreibung über 4 Jahre, bis zu 25 % pro Jahr, auf linearer Basis. Für die steuerliche Absetzbarkeit von Kraftfahrzeugkosten gelten mehrere Einschränkungen. Gilt nur für Einzelunternehmer.

Sozialversicherung

abzugsfähig

Quellensteuer

grundsätzlich 10 %: ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Zinsen
10 % oder geltendes DBA

Lizenzen
10 % oder geltendes DBA

Dividenden
5 % oder geltendes DBA

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkommen

09.05.2025

Steuersatz

10 %
Körperschaftsteuersatz für Körperschaften und Personengesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Steuerpflicht, keine Mindestkörperschaftsteuer.
15% Globale Mindeststeuer: anwendbar für große multinationale oder nationale Unternehmensgruppen und lokale Tochtergesellschaften. Weitere Einzelheiten in Kapitel 5 des Körperschaftsteuer-Gesetzes.

Steuerpflicht

unbeschränkt
Gesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Bulgarien, auf das weltweite Einkommen.

beschränkt
Ausländische Körperschaften, die in Bulgarien weder Sitz noch Geschäftsleitung haben, auf bestimmte in Bulgarien erzielte Erträge

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Buchführung

Grundsätzlich doppelte Buchführung gemäß dem bulgarischen Rechnungslegungsgesetz.

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

möglich, jedoch mit zeitlicher Begrenzung: Verlustvorträge für 5 Jahre, mit Saldo in Folgejahren;

Mantelkauf

Möglich, als Anteilskauf.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften und der Erhaltung und Sicherung der Erwerbsquellen entstehen.

Transferpreise
Verweis auf OECD-Verrechnungspreisgrundsätze
Eine Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation besteht wenn zwei der drei folgenden Schwellenwerte im vergangenen Geschäftsjahr überschritten wurden: Bilanzsumme: über BGN 38 Millionen; Netto-Umsatzerlöse: über BGN 76 Millionen; durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer: 250

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes
abzugsfähig

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Debt / Equity
3:1

Abschreibungen
Generell auf linearer Basis. 100 % Abschreibung der Anschaffungskosten bis BGN 700 (ca. EUR 358) exkl. USt

Rückstellungen
Buchhalterische Rückstellungen sind im Jahr des Entstehens nicht steuerlich absetzbar (mit einer begrenzten Anzahl sehr restriktiver Ausnahmen) Die Auflösung von Rückstellungen ist unter den im Steuergesetz festgelegten Bedingungen zulässig.

Kfz-Kosten
Abschreibung über 4 Jahre, bis zu 25 % pro Jahr, auf linearer Basis. Für die steuerliche Absetzbarkeit von Kraftfahrzeugkosten gelten mehrere Einschränkungen.

nicht abzugsfähige Ausgaben

handelsrechtliche Rückstellungen
Steuerstrafen und Strafgebühren
Ausgaben im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten
Ausgaben, die nicht mit der Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen; nicht belegte Ausgaben; Geldbußen und Strafen für Verstöße gegen Rechtsvorschriften; Bestechung. Siehe Körperschaftsteuergesetz für umfassende Bestimmungen
(siehe Körperschaftsteuergesetz für vollständige Liste)

Zinsschranke

Zinsüberschuss, der 30 % des EBITDA und EUR 3 Mio. übersteigt (Zinsschranke).

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (ab 1. Jänner 2015 – 0 % (unter gewissen Voraussetzungen) Quellensteuer im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren)

Quellensteuern

Grundsätzlich 10 %.
Ein DBA kann einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, die Entlastung erfolgt durch Erstattung oder Ermäßigung an der Quelle (Regelung über die Entlastung bei Doppelbesteuerung: detaillierter Nachweis der Berechtigung erforderlich).
Haftung seitens des bulgarischen Steuerpflichtigen.

Zinsen
10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren für Gruppenzwecke

Lizenzen
10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren für Gruppenzwecke

Dividenden
5 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften für Gruppenzwecke

09.05.2025

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften/Betriebsstätten bei der beherrschenden bulgarischen Gesellschaft.

Hybride Gestaltungen

Diskrepanzen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Anerkennungsmethoden in verschiedenen Ländern zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung führen und unter Umständen zu Gewinnverlagerungen oder Gewinnminderungen führen können, müssen neutralisiert werden, d.h. die entsprechenden Aufwendungen werden in der Regel als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt.

Nationale Schachtelbefreiung

Keine Mindesthaltedauer / keine Obergrenze

- Dividenden sind steuerfrei
- Kapitalerträge sind steuerpflichtig
- Kapitalverluste, Liquidationsverluste sind generell über 5 Jahre abzugsfähig

Internationale Beteiligungen

Keine Obergrenze

- Dividenden sind für Unternehmen mit Steuerwohnsitz in der EU oder in EWR-Ländern steuerfrei
- Kapitalerträge sind steuerpflichtig. Steuerliche Verluste sind innerhalb von 5 Jahren gegen steuerliche Gewinne aus derselben Quelle aufrechenbar.

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteilgungen

Eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer ist in bestimmten Fällen möglich.

- Dividenden sind grundsätzlich steuerfrei
- Kapitalerträge sind steuerpflichtig

Firmenwert - Abschreibung

nicht möglich

Unternehmensgruppen- besteuerung / Organschaft

nicht möglich

Unternehmensgruppe
n. a.

Organschaft
n. a.

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance